

Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32 – 36
58239 Schwerte

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28
„Freiflächenphotovoltaik“



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Dezember 2018

Auftraggeber: Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32 – 36
58239 Schwerte

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Cinja Schwarz

Projektnummer: 1005

Stand: 5. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	5
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	7
3.1	Vorhabensbeschreibung	7
3.2	Wirkraum	8
3.3	Wirkungsprognose.....	11
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	12
4.1	Methodik.....	12
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	12
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	16
5	Maßnahmen	17
5.1	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Kuckuck, Nachtigall und nicht planungsrelevanten Vogelarten	17
6	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	18
7	Zulässigkeit des Vorhabens	19
8	Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens.....	1
Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	6
Abbildung 3: Blick von Südosten auf die überplante Ackerfläche.....	7
Abbildung 4: Abgrenzung des Wirkraumes und des Plangebietes.....	8
Abbildung 5: Blick von Nordwesten auf den landwirtschaftlichen Weg und die Vorhabensfläche.....	9
Abbildung 6: Beweidetes Grünland östlich der Vorhabensfläche.....	9
Abbildung 7: Gehölze entlang der Autobahn im Süden des Plangebietes.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4511 (Schwerte).....	13
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Freiflächenphotovoltaik“. Die Stadtwerke Schwerte GmbH plant im Ortsteil Schwerterheide im Norden des Stadtgebietes die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (vgl. Abbildung 1). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Ausweisung von „Sondergebietsfläche“ mit der Zweckbestimmung PV-Anlage sowie der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung der Anlage geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Schwerte (051298), Flur 5 teilweise die Flurstücke 1242 und 1244. Der ca. 14.000 m² große Bereich befindet sich nördlich der A1 und östlich des Alten Dortmunder Weges.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Arten nach Anhang IV (FFH-RL)
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können,

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

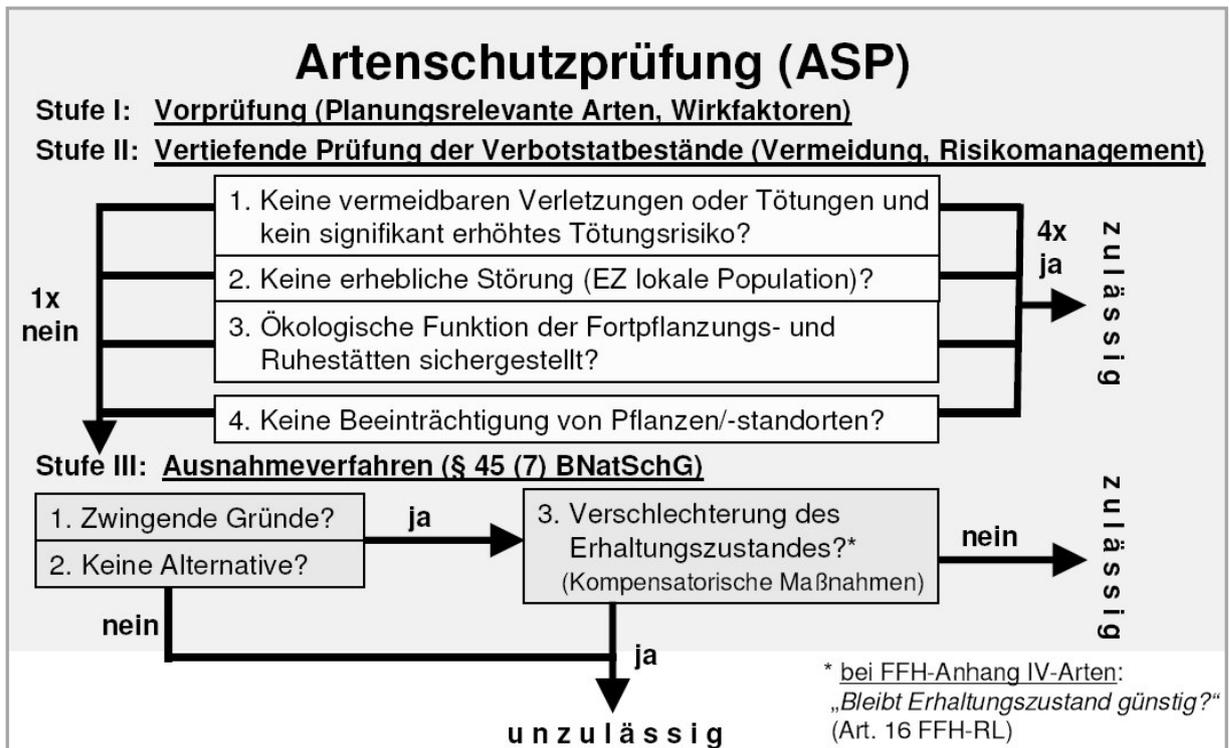


Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Freiflächenphotovoltaik“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikmodulen auf einer ca. 14.000 m² großen Fläche liefern. Die Module sollen in parallelen Reihen aufgestellt und auf Metallgestellen nach Süden ausgerichtet werden. Die Gestelle werden in den Boden gerammt und mit Erdschrauben fixiert, sodass eine Bodenversiegelung weitestgehend vermieden werden kann (STADT SCHWERTE 2018). Der gesamte Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 3).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgen. Die 14.000 m² große Fläche soll als „Sondergebietsfläche“ mit der Zweckbestimmung PV-Anlage ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte vorgenommen werden. Die im Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Fläche soll in eine Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung PV-Anlage geändert werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte nicht auszuschließen sind, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.



Abbildung 3: Blick von Südosten auf die überplante Ackerfläche.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes die Agrarlandschaft im Osten, Norden und Westen, die überwiegend aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen besteht (vgl. Abbildung 4, Abbildung 5). Direkt östlich des Plangebietes befindet sich eine schmale Weidefläche mit einzelnen Gehölzen (vgl. Abbildung 6). Im nordwestlichen Wirkraum verläuft ein Landwirtschaftsweg (vgl. Abbildung 5). Im Süden wird die Gebüschreihe entlang der Autobahn 1 mit in den Wirkraum einbezogen (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 4: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).



Abbildung 5: Blick von Nordwesten auf den landwirtschaftlichen Weg und die Vorhabensfläche.



Abbildung 6: Beweidetes Grünland östlich der Vorhabensfläche.



Abbildung 7: Gehölze entlang der Autobahn im Süden des Plangebietes.

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Überbauung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 27.8.2018 fand die Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt. Bei den Gehölzstrukturen im Wirkraum wurden vor allem auf Nester von Vögeln sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4511 (Schwerte) im Quadrant 1 insgesamt 40 Arten auf, davon 25 Vogelarten, eine Amphibien- und 14 Fledermausart (vgl. Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten wie der Waldlaubsänger, die auf ausgedehnte Wälder angewiesen ist. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Aufgrund der Lage des Vorhabens am Ortsrand bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten

sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4511 (Schwerte).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓	N
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	N
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	N
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	N
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	N
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	N
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	X
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	N
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓	N
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	N

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG
ZUR 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE
ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 28

<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	N
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	N
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	N
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	N
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	N
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	N
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	N
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	N
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	N
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburts- helferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, unbek. = unbekannt; ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = Atlantische Region, KON = Kontinentale Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben drei Vogelarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Dabei handelt es sich mit der Feldlerche um eine Offenlandart, die auf der zentralen Ackerfläche brüten könnte. Darüber hinaus können die Wirtsvögel des Kuckucks Nester in der Gebüschreihe im südlichen Wirkraum anlegen, in die der Kuckuck seine Eier legt. Auch die Nachtigall könnte die Gebüschreihe im Wirkraum als Lebensstätte nutzen.

Auf Grundlage der Geländebegehung konnten folgende Resultate bezüglich eines Vorkommens potentiell vorkommender Tierarten gewonnen werden.

Der **Kuckuck** ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von Singvogelarten wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen oder Grasmücken-Arten (LANUV NRW o.J.). Diese können theoretisch in den Gehölzen im Wirkraum brüten. Ein Vorkommen

des Kuckucks kann daher nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bebauung des Plangebietes kann es deshalb potentiell zu einer Störung von Individuen des Kuckucks (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sowie zur Störung der Wirtsvögel kommen. Dies muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (siehe Kapitel 5.1). Durch die Inanspruchnahme des Plangebietes durch die Photovoltaikanlage kommt es nicht zur Auslösung vom Verbotstatbestand der Zerstörung oder Entwertung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), da der Kuckuck seine Eier jährlich wechselnd in andere Nester seiner Wirtsvögel ablegt und in der Umgebung des Vorhabens genug Habitatstrukturen zur Brut der Wirtsvögel bestehen bleiben.

Die **Nachtigall** besiedelt unter anderem Gebüsche wie sie im Süden des Wirkraums zu finden sind. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (LANUV NRW o.J.). Diese Strukturen sind ausschließlich an dem beweideten Grünland im Osten des Wirkraumes zu finden. Es könnte während der Bauphase der PV-Anlage zu einer Störung von brütenden Nachtigallen im Wirkraum kommen und somit zur Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Um dies zu verhindern, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1). Von einem Lebensraumverlust (Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) oder einer Tötung von Individuen (Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist nicht auszugehen, da durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine Störung zu erwarten ist und die für die Nachtigall relevanten Lebensräume (Gebüsche, Grünland) vom Vorhaben unangetastet bleiben.

Die **Feldlerche** legt ihr Nest in kurzer, lückiger Vegetation in einer Bodenmulde im strukturierten Ackerland an (LANUV NRW o.J.). Sie gilt als Charakterart der offenen Feldflur, die ein Meideverhalten zu Vertikalstrukturen aufweist. Als Richtwert für den Abstand gelten nach OELKE (1968) > 120 m zu Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Aufgrund der Höhe der Schallschutzwand sowie der Gebüschreihe an der Autobahn ist von einer Meidung auszugehen. Außerdem ist ein Meideverhalten von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen anzunehmen (DREESMANN 1995, ALTEMÜLLER & REICH 1997). Somit ist die gesamte Ackerkulisse zwischen der Autobahn im Süden und der Siepenstruktur mit Gehölzbewuchs im Norden als ungeeignet zur Besiedlung von Feldlerchen anzusehen. Es werden somit keine Verbotstatbestände hinsichtlich der Feldlerche ausgelöst.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** können im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen.

Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste oder Störungen bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2018a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die nächsten Nachweise befinden sich in über 600 m Entfernung jenseits der Autobahn. Es handelt sich dabei um einen Brutverdacht des Rotmilans. Da sich der Fundpunkt jedoch auf einem Wohnhaus ohne Gehölze befindet, ist die Lagegenauigkeit des Eintrags anzuzweifeln. Das Plangebiet und der Wirkraum eignen sich jedoch ohnehin nur als Nahrungshabitat für den Rotmilan, sodass keine negative Wirkung durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Durch Auswertung der Artenliste des 1. Quadranten im Messtischblatt 4511 Schwerte könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potentiell drei Vogelarten (Feldlerche, Nachtigall, Kuckuck) vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Ein Vorkommen der Feldlerche konnte aufgrund ihres Meideverhaltens zu Gehölzkulissen und Hochspannungsleitungen ausgeschlossen werden. Der Offenlandbereich zwischen Autobahn mit Gehölzstreifen im Süden, Siepenstruktur im Norden und Hochspannungsleitung im Südwesten ist zu schmal, um von einer Besiedelung auszugehen.

Vorkommen von Arten der allgemeinen Brutvogelfauna, die auch als Wirtsvögel des Kuckucks dienen könnten, konnten in den südlichen Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Eine Nachtigall könnte aufgrund der Krautschicht nur in den Gehölzen im Bereich des beweideten Grünlandes im Wirkraum vorkommen. Eine Störung der an Gehölzen brütenden Arten und das Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG muss durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Von einem Verlust von Lebensstätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist aufgrund geeigneter Strukturen im Umfeld des Vorhabens zum Ausweichen und der Art des Vorhabens (keine anlage- und betriebsbedingten Störungen) nicht auszugehen.

Die Funktion des Plangebietes und des Wirkraumes als Jagd- und Nahrungshabitat bleibt nach wie vor erhalten.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Kuckuck, Nachtigall und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Kuckuck, Nachtigall und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Wird die oben genannte Maßnahme eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 5. Dezember 2018



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

8 Literatur

- ALTEMÜLLER, M.J. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beitr. Naturkde. Niedersachs. 48: 76-84.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (o.J.): Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 25.10.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 23.10.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 45111 Schwerte. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45111>, Download am 23.10.2018.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG
ZUR 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE
ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 28

STADT SCHWERTE (2018): Sitzungsvorlage für die Beratung im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt vom 26.06.2018. Schwerte.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 11. Änderung des FNP, Aufstellung des BPlanes Nr. 28 "Freiflächenphotovoltaik"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadtwerke Schwerte GmbH Antragstellung (Datum): _____

Die Stadtwerke Schwerte GmbH plant im Ortsteil Schwerterheide im Norden des Stadtgebietes die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche (Gemarkung Schwerte, Flur 5, Teile der Flurstücke 1242 und 1244). Der ca. 14.000 qm große Bereich befindet sich nördlich der A1 und östlich des Alten Dortmunder Weges.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.